

# **Corporate Governance Bericht der Klassik Radio AG für das Geschäftsjahr 2010/11**

Vorstand und Aufsichtsrat der Klassik Radio AG haben nach Vorlage der Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen, das Regelwerk des Kodex unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße und der Struktur der Verwaltungsorgane in der Klassik Radio AG umzusetzen und einzuhalten. Die Klassik Radio AG unterstreicht damit, dass wirkungsvolle Corporate Governance Teil unseres Selbstverständnisses ist. Am 27. Januar 2011 mit Änderung am 7. März 2011 sowie am 25. Januar 2012 haben Vorstand und Aufsichtsrat die jährliche Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den im folgenden erläuterten Abweichungen gemäß § 161 AktG abgegeben und den Aktionären auf der Webseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich gemacht. Der deutsche Corporate Governance Kodex regelt folgende Bereiche der Unternehmensführung und –überwachung:

- Aktionäre und Hauptversammlung
- Kommunikation und Transparenz
- Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat
- Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

## **1. Aktionärsrechte und Transparenz**

Die Aktionäre der Klassik Radio AG stellen das Kapital für das Unternehmen zur Verfügung und tragen damit die Hauptlast des unternehmerischen Risikos. Die Interessen der Aktionäre werden daher vom Vorstand in besonderer Weise berücksichtigt, indem großer Wert auf Transparenz und zeitnahe Information der Aktionäre gelegt wird. In vollem Umfang gewährleistet ist die Beachtung der Aktionärsrechte, systematisches Risikomanagement, die Einhaltung der Börsenregeln und die Beteiligung der Aktionäre an grundlegenden Entscheidungen des Unternehmens sowie Satzungsänderungen, Ausgabe neuer Aktien und wesentlicher Strukturveränderungen.

Durch Veröffentlichung aller Unternehmensinformationen, insbesondere von Ad-hoc-Mitteilungen und Pressemitteilungen im Internet wird die Gleichbehandlung aller Aktionäre gewährleistet. Auf der Internetseite des Unternehmens [www.klassikradioag.de](http://www.klassikradioag.de) werden auch alle Finanzberichte der Gesellschaft und das

jährliche Dokument nach WpPG veröffentlicht. Die Aktionäre finden einen Finanzkalendar, der sie über wesentliche Termine unterrichtet. Die Gesellschaft hat entgegen Ziff. 6.8 des deutschen Corporate Governance Kodex Directors Dealings zuletzt nicht mehr auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht, weil der Gesetzgeber selbst auf eine Veröffentlichung auf der Internetseite verzichtet hat und die Gesellschaft die Transparenz über die Veröffentlichung gemäß § 15a Abs. 4 WpHG und über die Hinterlegung der Mitteilung im Unternehmensregister und der Veröffentlichung der Mitteilung auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als gewährleistet ansieht. Sie wird dies auch in Zukunft so handhaben.

## **2. Vorstand und Aufsichtsrat**

Das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Aufgabenverteilung werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt. Diese Geschäftsordnungen werden laufend auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des deutschen Corporate Governance Kodex überprüft und ggf. angepasst. Abweichungen vom Kodex, insbesondere bei der Gründung von Ausschüssen, hängen mit der Unternehmensgröße oder der Struktur bzw. der Größe der Verwaltungsorgane zusammen. Angesichts der Größe der Gesellschaft bestand der Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr 2010/11 entgegen Ziff. 4.2.1 des Kodex nicht im gesamten abgelaufenen Geschäftsjahr aus mehreren Personen. Auch im laufenden Geschäftsjahr wird der Vorstand lediglich mit einer Person besetzt sein.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Regelung der Ressortzuständigkeiten. Ein Gesamtvorstand existiert nicht. In Anbetracht der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (drei) werden keine Ausschüsse gebildet.

Die D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder der Klassik Radio AG enthält keinen Selbstbehalt, obwohl der deutsche Corporate Governance Kodex dies vorsieht. Die Motivation und das hohe Maß an Verantwortung, mit der die Aufsichtsratsmitglieder derzeit ihre Aufgaben wahrnehmen, wird nicht dadurch beeinflusst oder gemindert, dass eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt vereinbart ist.

Kein Vorstandsmitglied ist Mitglied eines Aufsichtsrates außerhalb des Konzernverbundes.

Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass ihm eine ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehört. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der ordentlichen Hauptversammlung, die dem Ende des Geschäftsjahres 2011/12 folgt. Ausschüsse

wurden angesichts der Größe des Aufsichtsrates nicht gebildet. Der Aufsichtsrat weicht insoweit von den Vorgaben des deutschen Corporate Governance Kodex ab, als er keine Ziele für die Neuwahl des Aufsichtsrats festlegt. Der Aufsichtsrat ist derzeit so besetzt, dass die Grundsätze der Vielfalt, potenzielle Interessenskonflikte berücksichtigt sind. Internationalität ist gewahrt. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben des AktG, das in § 100 die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Aufsichtsrat und in § 111 die Aufgaben des Aufsichtsrats beschreibt und damit zugleich ebenso wie Ziff. 5.4.1. Satz 1 und Ziff. 5.4.2. des deutschen Corporate Governance Kodex die Zielvorgaben für die Vorschläge zur Neuwahl des Aufsichtsrates festlegt, sieht der Aufsichtsrat die Festlegung von Zielen für nicht erforderlich an. Die Festlegung einer Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sieht der Aufsichtsrat im Hinblick auf das Allgemeine Gleichstellungsgesetz als problematisch an und wird eine solche nicht festlegen.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen Aufsichtsrat und Vorstand sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Angesichts der Größe des Unternehmens und der unkomplizierten Informationsflüsse zwischen Aufsichtsrat und Vorstand wurde die Effizienzprüfung ohne externen Berater in kritischen Gesprächen durchgeführt. Die Untersuchung kam zu einem positiven Ergebnis. Soweit sich unterjährig Effizienzmängel gezeigt haben, wurden diese unmittelbar behoben.

#### **a) Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsratsmitgliedern**

Am 25. Januar 2012 setzt sich der mittelbare und unmittelbare individuelle Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder wie folgt zusammen:

Ulrich R. J. Kubak: 3.195.077 Stück, dies entspricht 66,22 % aller ausstehenden Aktien, davon werden 2.548.540 Stück selbst und 646.537. Stück über die UK Media Invest GmbH mit dem Sitz in Augsburg gehalten.

Am 27. Januar 2012 setzt sich der individuelle Aktienbesitz der Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt zusammen:

Philippe von Stauffenberg: 146.400 Stück, dies entspricht 3,03 % aller ausstehenden Aktien.

## **b) Geschäfte in Aktien und Rechten (Director's Dealings)**

Vom 26. Januar 2011 bis zum 25. Januar 2012 wurden folgende Transaktionen gemeldet:

<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Art und Ort</b>	<b>Finanz-instrument</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Preis in EUR</b>	<b>Volumen in EUR</b>
31.05.2011	UK-Media Invest GmbH		Kauf	Aktien	20.401	6,80	138.726,8
12.12.2011	Ulrich R.J. Kubak	Vorstand	Verkauf	Aktien	100.000	5,00	500.000,0

## **c) Interessenskonflikte**

Weder Aufsichtsrat noch Vorstand haben im vergangenen Jahr Interessenskonflikte gemeldet. Berater- und Dienstleistungs- bzw. Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Zwischen der Klassik Radio AG und der Kanzlei der Aufsichtsratsvorsitzenden besteht ein Beratungsvertrag über rechtliche und steuerliche Beratung, der vom Aufsichtsrat genehmigt wurde.

## **d) Vergütungsbericht**

Die Vergütungsgrundsätze haben sich im Vergleich zum Geschäftsjahr 2010/11 nicht geändert.

### **aa) Vorstand**

Die Klassik Radio AG folgt bezüglich der Ausweisung der Vorstandsbezüge nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung nicht den Vorgaben der Ziff. 4.2.3 des deutschen Corporate Governance. Der Vorstand Ulrich R. J. Kubak erhält lediglich eine Fixvergütung, da er als derzeitiger Hauptaktionär über seinen Aktienbesitz am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft partizipiert.

Die Angaben der Vorstandsgehälter werden individualisiert veröffentlicht, Kriterien für die Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds. Der Vorstand Ulrich R. J. Kubak ist zugleich Geschäftsführer aller Tochtergesellschaften und hält für diese Tätigkeit keine Bezüge, so dass seine Vergütung an

den dadurch erweiterten Aufgaben, die auch der Aktiengesellschaft zugute kommen, zu messen ist. Die AG ihrerseits profitiert vom wirtschaftlichen Erfolg der Tochtergesellschaften. Die Grundzüge des Vergütungssystems werden im Internet veröffentlicht. Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen hielt Herr Ulrich R. J. Kubak ein Fixum in Höhe von TEUR 252 (im Vorjahr TEUR 252) und Nebenleistung in Höhe von TEUR 19 (im Vorjahr TEUR 14). Eine variable Vergütung war nicht veranlasst, da Ulrich R. J. Kubak als Hauptaktionär das überwiegende unternehmerische Risiko selbst trägt und damit ausreichend kurzfristige wie auch langfristige Leistungsanreize gegeben sind. Über den Aktienkurs würden sich auch die negativen Entwicklungen des Unternehmens unmittelbar auf ihn aus. Während ihrer Vorstandstätigkeit erhielt Frau Sabine Reinhard eine fixe Vergütung in Höhe von TEUR 75 (im Vorjahr TEUR 180) und Nebenleistungen in Höhe TEUR 4 (im Vorjahr TEUR 9). Daneben erhielt sie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von € 53. Negative Entwicklungen des Unternehmens wirkten sich auf die variable Vergütung nur insofern aus, als diese vollständig entfallen konnte, wenn entsprechende Zielvorgaben, die an die Entwicklung des Unternehmens gekoppelt waren, nicht erfüllt wurden. Ein Abzug vom Fixgehalt war nicht vorgesehen, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die diesbezügliche neue Fassung des Corporate Governance Kodex noch nicht bekannt war.

Die Nebenleistungen an die Vorstände beinhalten Versicherungsprämien (auch für Direktversicherungen), nicht-geldliche Leistungen wie PKW oder die Übernahme bestimmter Steuern. Über die Verpflichtung zur Übernahme bereits bestehender Direktversicherungen hinaus wurden keine Versorgungszusagen gemacht. Gleiches gilt für Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied.

## **bb) Aufsichtsrat**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 19 der Satzung geregelt, der durch die Hauptversammlung angepasst werden kann. Der Aufsichtsrat bezog lediglich eine Festvergütung. Die Aufsichtsratsvorsitzende erhielt eine Vergütung von 15.000 €, Herr von Stauffenberg eine Vergütung von 11.250 € und Herr Dr. Schorer erhielt eine Vergütung von 7.500 €. Erstattet werden die darauf entfallende Umsatzsteuer und sämtliche Barauslagen der Aufsichtsratsmitglieder.

Die Rechtsberatungs- und Steuerberatungsleistungen der Kanzlei Epple Dr. Hörmann & Kollegen, an der die Aufsichtsratsvorsitzende beteiligt ist, wurden mit 108 TEUR (i. Vj. 110 TEUR) honoriert. Zum Stichtag waren Rechnungen für das abgelaufene Geschäftsjahr in Höhe von 30 TEUR (i. Vj. 28 TEUR) noch nicht beglichen. Die

Beratungsleistungen betrafen die Erstellung der Steuererklärungen, Personalabrechnungen sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung, kapitalmarktrechtliche Beratung und rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Verlagsveräußerung.

### **3. Risikomanagement**

Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sicher. Vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise werden finanzwirtschaftliche Risiken, wie Liquiditäts- und Kreditausfallrisiken besonders in den Blick genommen. Das systematische Risikomanagement gewährleistet, dass Risiken frühzeitig erkannt und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung wird der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig unterrichtet. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats besteht kein eigener Prüfungsausschuss, die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionssystems sowie die Überwachung der Abschlussprüfung wird vom Gesamtaufsichtsrat übernommen. Das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement- und das interne Revisionssystem werden kontinuierlich weiterentwickelt und den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst.

### **4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte der Klassik Radio AG werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der Klassik Radio AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den einschlägigen Vorschriften des AktG erstellt. Im Geschäftsjahr 2010/11 wurden die durch das Bilanzierungsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB erstmals angewandt.. Während des Geschäftsjahres informiert die Gesellschaft mit Zwischenberichten über den aktuellen Geschäftsverlauf. Die Klassik Radio AG orientiert sich bei der Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses und der Zwischenberichte aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit an der gesetzlichen Vorgabe von 120 bzw. 60 Tagen.

Mit dem Abschlussprüfer, der RöverBrönner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, haben wir auch für das Berichtsjahr vereinbart, dass der Aufsichtsrat über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe sofort unterrichtet wird, soweit diese nicht

unverzüglich beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll unverzüglich auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Außerdem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.

Augsburg, den 25. Januar 2012

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Ulrich R.J. Kubak

Dr. Dorothee Hallerbach